



Polizei Berlin - 12096 Berlin (Postanschrift)

Frau  
Lea Pfau  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**PPr Just 43 Rö - IFG 113.20**

Bearbeiter/in: PPr Just 43 Rö  
Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 28. Februar 2022

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Hygienekonzept Demonstration 29.08. [#196219]

Ihre E-Mail vom 29. August 2020 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrte Frau Pfau,

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft zum im Betreff genannten Thema.

Zudem verweise ich auf mein Schreiben vom 16. Februar 2022. Von der Möglichkeit sich zu äußern haben Sie Gebrauch gemacht und teilten mit, dass Sie mit der gebührenpflichtigen Auskunftserteilung einverstanden sind.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihrem Antrag gebe ich statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 6,00 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von **6,00 Euro** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 100100100000137106
BIC:	PBNKDEFFXXX
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 0930008629182 IFG 113.20

vorzunehmen.

## Begründung:

### Zu 1.:

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen hier vor und wurden Ihnen mit Mail vom 28. Februar 2022 an die E-Mailadresse [REDACTED] [fragdenstaat.de](mailto:fragdenstaat.de) übersandt.

### Zu 2.:

Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist gebührenpflichtig. Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem IFG die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Gemäß der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache schriftliche Auskunft (Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2.) deren Rahmen 5,00 Euro – 100,00 Euro beträgt.

Da das Hygienekonzept ohne weiteren Verwaltungsaufwand abrufbar ist und es keiner weiteren nennenswerten Prüfung bedarf, wurde die Gebühr in Höhe von 5,00 Euro festgesetzt. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Gemäß den Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 i. V. m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e) des Verwaltungsgebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für per E-Mail übermittelte kopierte Daten 1 bis 2 Euro je Datei, maximal jedoch 50€. Im hiesigen Fall erfolgte die Übermittlung als eine Datei, sodass für diese Datei 1 Euro der Gebührenberechnung zu veranschlagen war.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und befreit daher nicht von der fristgemäßen Bezahlung der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen

